

## **BMEL • Referat 616**

Az.: 616-40005/00818

<p>Deutscher Bundestag</p> <p>Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft</p> <p>Ausschussdrucksache <b>20(10)134</b></p> <p>Eckpunkte zum 1. GAPKondÄndG</p> <p>22. Mai 2024</p>
--

21.05.2024  
3604/4505/4123

### **Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des GAPKondG im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages am 3. Juni 2024 | Eckpunkt zur Änderung des GAPKondG**

I.

Die Europäische Kommission hatte einen Verordnungsvorschlag (COD2024/0073) zur Änderung des GAP-Basisrechts (Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116) vorgelegt. Das Europäische Parlament und der Rat haben inzwischen zugestimmt, so dass die EU-Verordnung jetzt kurzfristig im EU-Amtsblatt erscheinen und in Kraft treten wird. Zur Durchführung der geänderten EU-Verordnungen sind Änderungen des nationalen Durchführungsrechts in Deutschland notwendig, insbesondere des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung. Die erforderlichen Rechtssetzungsverfahren sollen außerdem dazu genutzt werden, weitere Rechtsänderungen vorzunehmen, die aus der Vereinfachungsinitiative stammen oder aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen von den Ländern vorgeschlagen wurden. Derzeit befindet sich das Erste Gesetz zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes im parlamentarischen Verfahren. Am 11.04.2024 fand die erste Lesung statt. Dieser Gesetzentwurf hat bislang die Einführung der sozialen Konditionalität zum Gegenstand.

II.

Die geplanten Änderungen zum GAPKondG im Einzelnen:

#### **1. Umsetzung des geänderten EU-Rechts**

##### ***Ausnahmen bei schlechten Witterungsbedingungen***

Die EU-Verordnung (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) sieht die Möglichkeit vor, bei allen GLÖZ-Standards Befreiungen im Einzelfall zuzulassen, wenn in einem Betrieb oder einem Gebiet Verpflichtungen infolge von Witterungsbedingungen nicht eingehalten werden können. Das GAPKondG enthält schon jetzt Möglichkeiten, Landwirtschaftsbetriebe im Einzelfall von bestimmten konditionalitäts-relevanten Verpflichtungen zu befreien (§ 3 Abs. 3). Es fehlt jedoch eine Möglichkeit, Ausnahmen wegen witterungsbedingter Erschwernisse zuzulassen.

##### ***Aufhebung des Mindestanteils nichtproduktiver Flächen (GLÖZ 8)***

Die EU-Verordnung (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c) hebt die Verpflichtung, einen Anteil von mindestens 4 Prozent nichtproduktiver Flächen vorzuhalten, vollständig auf. Die Regelung muss spätestens zum 1. Januar 2025 zur Anwendung kommen (Art. 3 Abs. 2). In

Deutschland ist diese Bewirtschaftungsverpflichtung gegenwärtig in § 11 GAPKondG geregelt. Im Antragsjahr 2024 gelten in Deutschland aufgrund der 2. GAP-Ausnahmen-Verordnung schon Erleichterungen bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus GLÖZ 8 (Anbau von Leguminosen oder Zwischenfrüchten).

***Aufhebung der Konditionalitätskontrollen bei kleinen Betrieben bis 10 Hektar*** Landwirtschaftsbetriebe bis zu 10 Hektar Fläche sind künftig von Kontrollen zur Einhaltung der konditionalitätsrelevanten Verpflichtungen befreit (Artikel 2 Nummer 1). Die neuen EU-rechtlichen Vorgaben gelten ab dem Inkrafttreten der EU-Verordnung bereits für das laufende Jahr 2024. Kontrollen zur Förderfähigkeit beantragter Maßnahmen, sog. InVeKoS-Kontrollen, finden demgegenüber auch bei diesen Betrieben weiterhin statt.

### ***Ausnahme von Betrieben bis 10 Hektar von der Sanktionierung von Verstößen***

Das neue EU-Recht sieht vor, dass Landwirtschaftsbetriebe bis zu 10 Hektar Fläche künftig zwar weiterhin an die konditionalitätsrelevanten Verpflichtungen gebunden sind, jedoch keine Sanktion mehr erhalten, wenn sie gegen ihre konditionalitätsrelevanten Verpflichtungen verstoßen (Artikel 2 Nummer 2). Diese Befreiung von den Sanktionen gilt rückwirkend ab 1. Januar 2024 (Artikel 4 UAbs. 2). Die Landwirtschaftsbetriebe erhalten jedoch keine Befreiung und werden weiterhin sanktioniert, wenn sie gegen Verpflichtungen verstoßen, die sich aus der sozialen Konditionalität ergeben.

## **2. Vereinfachung u. Entbürokratisierung**

### ***Wegfall des Genehmigungsverfahrens beim Umwandeln von Dauergrünland in nichtlandwirtschaftliche Fläche***

Dauergrünland ist wegen seiner agrarökologischen und klimaschützenden Funktionen besonders erhaltenswert. Allerdings sollen Flächen, die (oftmals im Ergebnis anderer Rechtsvorschriften, z. B. Baurecht) der Landwirtschaft nicht länger zur Verfügung stehen und damit endgültig nicht mehr Gegenstand einer Agrarförderung sein werden, nicht ein weiteres förderrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen bzw. im Agrarförderrecht dupliziert werden müssen. Dies soll bei allen drei dauergrünlandrelevanten GLÖZ-Standards (1, 2 und 9) gelten.

### ***Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2): Paludikultur***

Feuchtgebiete und Moore besitzen wegen ihrer Fähigkeit zur CO<sub>2</sub>-Speicherung besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Deshalb gelten in diesen Gebieten strenge Beschränkungen für die Bewirtschaftung, v. a. ein Verbot des Pflügens. Der Anbau in Paludikultur ist jedoch an die besonderen Verhältnisse in Feuchtgebieten und Mooren besonders gut angepasst

und soll in GLÖZ-2-Kulissen möglich bleiben bzw. werden, wozu Einzelheiten in § 12 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung geregelt sind. Im GAPKondG soll eine Ausnahme von den dort geregelten Verboten eingefügt werden, um den Anbau von Paludikulturen zu erleichtern.

***Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2): Dauerkulturen***

Gegenwärtig verbietet das GAPKondG in Moorgebieten, Dauerkulturen in Ackerland umzuwandeln. Es hat sich aber gezeigt, dass das Verbot der Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland einige übliche agronomische Praktiken hier unmöglich macht und Landwirtschaftsbetriebe auch davon abhält, Dauerkulturen neu anzulegen. Dies betrifft v. a. Dauerkulturen im Grenzbereich zwischen mehrjähriger Ackerkultur und Dauerkultur (z. B. Spargel, bestimmte Energiepflanzen). Das Verbot wird deshalb zielgenauer und auf die wirklich schützenswerten Obstbau-Dauerkulturen beschränkt.

Landwirtschaftsbetriebe, die Dauerkulturen roden bzw. neu anlegen wollen, müssen dazu den Boden tiefer als 30 Zentimeter wenden, um auch Wurzeln u. ä. entfernen zu können. Abweichend von dem allgemeinen Verbot wird dies zugelassen, wenn das Vorgehen der guten fachlichen Praxis entspricht.